

Bewerbung um eine Spende/Zuwendung aus Mitteln des Gewinnparvereins e.V.



Bewerber/Antragsteller (Verein/Institution): _____

Ansprechpartner (vertretungsberechtigtes Organ): _____

Anschrift (Straße, PLZ, Ort): _____

Telefon/eMail: _____

Bankverbindung des Spendenempfängers: IBAN: _____

BIC: _____

Anschaffung/Projekt:

Was soll mit der Spende gefördert bzw. angeschafft werden? Die Umsetzung muss im Jahr der Spende erfolgen. Die Spenden aus dem Gewinnparverein e.V. werden nur zur Finanzierung konkreter Projekte vergeben. Eine Zuwendungsbestätigung muss mit Verwendungszweck erstellt werden.

Investitionsbetrag: _____

Wir erfüllen die auf Seite 2 definierten Spendenvoraussetzungen und versichern, dass die Spende der Maßnahme oder dem Vereinszweck unmittelbar zufließen wird. Auch haben wir davon Kenntnis genommen, dass die Spende, falls sie nicht bestimmungsgemäß verwendet wird, von uns zurückerstattet werden muss.

Wir stehen in einer aktiven Geschäftsbeziehung mit der Volksbank Überwald-Gorxheimertal eG: ja nein

Falls nein:

Wir sind an einer aktiven Geschäftsbeziehung mit der Volksbank Überwald-Gorxheimertal eG interessiert: ja nein

Über die Spendenvergabe sowie die genaue Höhe der Spende entscheidet 2 x jährlich (Mai/November) die Volksbank Überwald-Gorxheimertal eG. Jeder Antragsteller kann sich maximal ein Mal im Jahr um eine Spende bewerben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Spendenantrag nur dann bearbeiten können, wenn alle Angaben vollständig ausgefüllt sind.

Datum: _____ Stempel und Unterschrift _____

Bewerbung um eine Spende/Zuwendung aus Mitteln des Gewinnparvereins e.V.



Voraussetzungen für die Spendenvergabe „VR-GewinnSparen“

Die Spende muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken der Abgabenordnung (AO) zugutekommen.

Der Antragsteller ist als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse durch das Finanzamt nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Die Spende darf nur zur Finanzierung konkreter Projekte, nicht zur Kapitalbildung gewährt werden, d. h. das konkrete Projekt muss der Spendenempfänger auf dem Spendenantrag und später auf der Spendenbescheinigung genau beschreiben. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Spenden weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von laufenden Verwaltungskosten verwendet werden.

Die Spende muss der Maßnahme oder dem Vereinszweck unmittelbar zufließen.

Die Spende muss ordnungsgemäß verbucht werden.

Der Spendenempfänger muss zur Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung/Spendenbescheinigung berechtigt sein.

Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Maßnahmen für Spendenvergaben in Betracht:

1. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschaft und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens
2. Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports
3. Maßnahmen zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Unfallverhütung
4. Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist
5. Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und des Versehrtensports von nicht gemeinnützigen Sportvereinen i. S. d §§ 51 ff. AO.
6. Die Verwendung des Reinertrages darf nur zur Finanzierung konkreter Projekte und nicht zur Kapitalbildung gewährt werden, d. h. der Zuwendungsempfänger muss das konkrete Projekt auf der Zuwendungsbestätigung genau beschreiben.
7. Die Anschaffung muss im laufenden Jahr 2019 getätigt werden!

Beispiele für Anschaffungen:

- Einrichtung und Ausstattung von Kindergärten mit Büchern, Sport- und Spielgeräten, Freizeitmaterial o. Ä..
- Schule: Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und Einrichtungsgegenständen zu Unterrichtszwecken für Schulen, soweit dies nicht zu den Pflichtaufgaben des Schulträgers gehört. Gefördert werden können z.B. wirtschaftskundliches Unterrichtsmaterial, Ausstattung von Schulbibliotheken, Gestaltung des Schulhofes
- Freiwillige Feuerwehr: Nur noch Anschaffungen für Feuerlöschzwecke, z. B. Atemschutzgeräte, Unfall-Rettungswerkzeuge, Schutzkleidung. Fortbildungsmaßnahmen nur für Jugendfeuerwehr.
- Heimatvereine / Heimatmuseen / Narrenzünfte / Heimat- und Brauchtumspflege: Anschaffung von Trachten, Herstellung historischer Gegenstände
- Gesangs- und Musikvereine: Anschaffungen von Noten, Musikinstrumenten, Uniformen
- Sportvereine: Sportgeräte für die Jugend, Trikots, Bälle, etc.
- Tierheime: Medizinische Versorgung von Tieren

Beispiele für nicht erlaubte Maßnahmen

sind z.B. Vergaben für die Mitfinanzierung von:

- Spenden ins Ausland bzw. außerhalb unserer Region
- Honorare, die aus den Verwaltungskosten des Vereins laufend zu zahlen sind
- Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren
- Sponsoring
- Laufenden Kosten, die eine gemeinnützige Institution für ihre Existenz benötigt
- Kameradschaftspflege

Seite 2/2